



Pensionskasse Coop
Caisse de pension Coop
Cassa pensione Coop

Vom Stiftungsrat genehmigt am 28.09.2016
Gültig ab 28.09.2016

Wahlreglement

Inhaltsverzeichnis

| | |
|--|----------|
| 1. Zweck | 3 |
| 2. Zusammensetzung und Amtsdauer des Stiftungsrates | 3 |
| 3. Wahlvoraussetzungen | 3 |
| 4. Wahl der Arbeitgebervertreter | 3 |
| 5. Wahl der Arbeitnehmervertreter | 4 |
| 6. Ersatzwahlen | 5 |
| 7. Schlussbestimmungen | 5 |

1. Zweck

Dieses Reglement regelt das Verfahren zur Wahl des Stiftungsrates gestützt auf Artikel 4 der Stiftungsurkunde und die Punkte 5 und 10.4 des Organisationsreglements.

Im vorliegenden Reglement sind Personenbezeichnungen, falls nicht ausdrücklich anders festgehalten, stets auf beide Geschlechter anwendbar.

2. Zusammensetzung und Amtsdauer des Stiftungsrates

Der Stiftungsrat besteht aus je 5 Arbeitgeber- und 5 Arbeitnehmervertretern.

Die ordentliche Amtsdauer des Stiftungsrates beträgt 4 Jahre (von Genehmigung Jahresrechnung zu Genehmigung Jahresrechnung). Als Amtsantritt wird der 1. Mai des Wahljahres festgelegt. Eine Wiederwahl der Mitglieder des Stiftungsrates ist zulässig und höchstens drei Mal möglich (maximal 16 Amtsjahre)¹⁾.

Die Mitglieder des Stiftungsrates scheidern aus dem Stiftungsrat aus:

- a) wenn sie nicht mehr bei der CPV/CAP versichert sind;
- b) spätestens auf Ende des Amtsjahres, in welchem sie das 70. Lebensjahr erreichen.

¹⁾ Die Amtszeitbeschränkung gilt für neu gewählte Mitglieder des Stiftungsrats ab Amtsjahr mit Beginn Mai 2017.

3. Wahlvoraussetzungen

In den Stiftungsrat wählbar sind nur Personen, die in der CPV/CAP versichert sind und die bei der Wahl das 68. Lebensjahr noch nicht erreicht haben.

Die Arbeitnehmervertreter müssen zudem ihren Arbeitsort in ihrem Wahlkreis haben und dürfen nicht an wesentlichen Entscheiden des Arbeitgebers beteiligt sein.

Mit der Wahlannahmeerklärung verpflichten sich die Mitglieder des Stiftungsrates - soweit nicht bereits vorhanden - sich die notwendigen Kenntnisse zur Ausübung ihres Amtes anzueignen und die notwendige Zeit zur Ausübung ihres Amtes zur Verfügung zu stellen. Die Stiftungsräte sind zur Ausübung ihres Amtes durch den Arbeitgeber freizustellen.

Im Übrigen ist BVG Art 51b bezüglich Integrität und Loyalität zu beachten.

4. Wahl der Arbeitgebervertreter

Die Geschäftsleitung Coop bestimmt die Arbeitgebervertreter im Stiftungsrat. Sie berücksichtigt dabei die verschiedenen Organisationen, Unternehmen und Landesteile.

Sie meldet die durch sie bestimmten Stiftungsräte der CPV/CAP schriftlich bis zum 15. Februar des Wahljahres unter Beilage der Wahlannahmeerklärung.

5. Wahl der Arbeitnehmervertreter

5.1. Wahlkreise

Für die Wahl der Arbeitnehmervertreter werden Wahlkreise gebildet. Diese sind deckungsgleich mit den Regionen der Direktion Retail von Coop. Pro Wahlkreis werden je nach Grösse ein oder zwei Arbeitnehmervertreter gewählt. Die aktiven Versicherten der angeschlossenen Unternehmen (exklusive Coop) werden den Wahlkreisen gemäss Sitz ihres Unternehmens zugeordnet.

5.2. Verantwortlichkeit für die Durchführung der Wahl

Für die Durchführung der Wahl in den Wahlkreisen ist der Leiter Personal/Ausbildung der entsprechenden Verkaufsregion zuständig. Der Terminplan wird durch die CPV/CAP vorgegeben.

5.3. Stimmberechtigte

Stimmberechtigt für die Wahl des Arbeitnehmervertreters in den Wahlkreisen sind alle aktiven CPV/CAP Versicherten des entsprechenden Wahlkreises.

5.4. Wahlvorschläge

Die Leiter Personal/Ausbildung der Verkaufsregion nominieren in Zusammenarbeit mit den vertragsschliessenden Arbeitnehmerorganisationen den oder die Kandidaten ihres Wahlkreises für den Stiftungsrat. Hat eine Region Anrecht auf 2 Vertreter, ist bei der Nomination soweit möglich darauf zu achten, dass ein breites Spektrum der Arbeitnehmer durch die Kandidaten vertreten ist.

Dieser Vorschlag wird den stimmberechtigten Arbeitnehmern in geeigneter Form mitgeteilt. Gleichzeitig wird das Recht zur Einreichung weiterer Vorschläge bekanntgegeben.

Die Einreichung weiterer Wahlvorschläge ist gültig, wenn die Nomination durch mindestens 1% der stimmberechtigten Versicherten des entsprechenden Wahlkreises unterstützt wird (Liste mit Name, Vorname, Personalnummer und Unterschrift) und die nominierte Person die Wahlvoraussetzung erfüllt. Massgebend ist die Anzahl der Stimmberechtigten des Wahlkreises zu Jahresbeginn des Jahres, in dem das Nominationsverfahren durchgeführt wird.

5.5. Wahlen

Gehen keine weiteren Wahlvorschläge ein, gelten die nominierten Personen als in stiller Wahl gewählt.

Liegen in einem Wahlkreis mehrere gültige Nominierungen vor, führt der Leiter Personal/Ausbildung des entsprechenden Wahlkreises eine Einigungskonferenz mit den nominierten Personen durch, mit dem Ziel, die Vertretung des Wahlkreises als in stiller Wahl gewählt zu erklären.

Kommt keine Einigung zustande, sind die Nominierten den aktiven Versicherten in einer geeigneten Form zur Wahl zu unterbreiten.

Als Stiftungsrat gewählt sind die Nominierten mit der höchsten Stimmenzahl. Die als Stiftungsrat gewählten Personen des Wahlkreises sind den Stimmberechtigten in geeigneter Form unter Hinweis auf die Rekursmöglichkeit nach Punkt 5.7 bekannt zu geben.

5.6. Meldung an die CPV/CAP

Die als Stiftungsrat gewählten Personen sind durch die Leiter Personal/Ausbildung der Wahlkreise schriftlich und unter Beilage der Wahlannahmeerklärung der CPV/CAP sofort nach der Wahl, spätestens aber bis zum 15. Februar des Wahljahres zu melden.

5.7. Rekursmöglichkeit

Die Stimmberechtigten des entsprechenden Wahlkreises können gegen die Wahl innert 15 Tagen seit Bekanntgabe der Wahl Rekurs beim bisherigen Stiftungsrat der CPV/CAP einlegen. Der Rekurs ist zu begründen und es sind entsprechende Beweismittel beizulegen. Der Entscheid des Stiftungsrates kann an die kantonale Aufsichtsbehörde weitergezogen werden.

6. Ersatzwahlen

Tritt ein Stiftungsrat während der Amtsdauer zurück, wird er vom Arbeitgeber abberufen (AG Vertreter) oder erfüllt er die Wahlvoraussetzungen nicht mehr, so wird durch den Stiftungsrat in der Regel eine Ersatzwahl angeordnet.

In begründeten Ausnahmefällen kann auf eine Ersatzwahl verzichtet werden. Die Regeln der paritätischen Verwaltung dürfen dadurch nicht beeinträchtigt werden.

Für die Durchführung der Ersatzwahl gelten die Bestimmungen zur Wahl analog.

Das neu gewählte Mitglied tritt in die Amtsdauer des Vorgängers ein.

7. Schlussbestimmungen

Das vorliegende Wahlreglement der CPV/CAP ist vom Stiftungsrat am 28.09.2016 genehmigt worden und tritt per 28.09.2016 in Kraft.